

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1995

Geschäftszahl

93/10/0233

Rechtssatz

Ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Werbeeinrichtung nach § 3 Abs 3 Tir NatSchG 1991 vorliegen, ist angesichts des aus § 1 Abs 1 Tir NatSchG 1991 abzuleitenden Zweckes der Naturschutzvorschriften nach dem äußeren Erscheinungsbild der geplanten Einrichtung zu entscheiden.